

auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, auch künftig gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1998 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51 und 51/208 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **52/163. Änderung der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2837 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, insbesondere Ziffer 42 der Anlage II mit dem Titel "Beratungsergebnisse des Sonderausschusses für die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung", die als Anhang V der Geschäftsordnung der Generalversammlung wiedergegeben ist,

*unter Berücksichtigung* des zunehmenden Arbeitsvolumens der Hauptausschüsse der Generalversammlung,

*in der Auffassung*, daß alle Regionalgruppen im Präsidium der Hauptausschüsse vertreten sein sollten,

1. *beschließt*, den ersten Satz der Regel 103 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wie folgt zu ändern:

"Jeder Hauptausschuß wählt einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter";

2. *beschließt außerdem*, daß diese Änderung ab der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft tritt.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **52/164. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996,

*nach Behandlung* des Wortlauts des Entwurfs des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß<sup>49</sup> und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>50</sup> erarbeitet wurde,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, das Übereinkommen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York vom 12. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 zur Unterschrift aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen beziehungsweise zu billigen oder ihm beizutreten.

72. Plenarsitzung  
15. Dezember 1997

#### **ANLAGE**

#### **Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

*zutiefst besorgt* über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen und Ausprägungen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1995<sup>51</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 als Anlage

<sup>49</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/52/37)*.

<sup>50</sup> Siehe A/C.6/52/L.3, Anhang I.

<sup>51</sup> Siehe Resolution 50/6.